

Satzung über das Abhalten von Märkten

- Marktsatzung -

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert am 26.06.2009 (GVBl. S. 323), in Verbindung mit § 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert am 29.07.2009 (BGBl. I S. 2258) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert am 07.11.2007 (GVBl. S. 478), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Märkte als öffentliche Einrichtungen

Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. betreibt als öffentliche Einrichtung den Wochenmarkt und den Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz in Oelsnitz/Vogtl.

§ 2 Markttag

- (1) Der Wochenmarkt wird ganzjährig am Dienstag und Freitag jeder Woche veranstaltet. Fällt der Markttag des Wochenmarkts auf einen gesetzlichen Feiertag, so kann er auf den Werktag davor oder danach verlegt werden. Der Wochenmarkt kann als Bestandteil von Stadtfesten und ähnlichen Großveranstaltungen in Ausnahmefällen auf einen anderen Termin verlegt werden. Hierfür ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Sachgebiet Ordnungsamt, zuständig.
- (2) Der Weihnachtsmarkt findet in der Zeit vom Sonnabend vor dem 2. Advent bis zum Dienstag nach dem 2. Advent eines jeden Kalenderjahres statt.

§ 3 Marktzeiten

- (1) Der Wochenmarkt öffnet 07:30 bis 15:00 Uhr.
- (2) Der Weihnachtsmarkt öffnet samstags und sonntags von 12:00 bis 20:00 Uhr, montags und dienstags von 12:00 bis 18:00 Uhr.
- (3) Aus wichtigem Grund sind die Öffnungszeiten durch die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Sachgebiet Ordnungsamt, abänderbar.

§ 4 Wochenmarktsortiment

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes sind
- Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei,
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der jeweilig gültigen Fassung mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaues hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig.
- (2) Darüber hinaus sind als Gegenstände des Wochenmarktes Haushaltswaren, Glas, Keramik, Textilien, Heimtextilien, Kleintextilien, Schneiderzubehör, Kurzwaren, Schuhe, Korbwaren, Kunstgewerbeartikel, Geschenkartikel, Modeschmuck, Spielwaren, Lederwaren, Schönheitspflegeprodukte, Druckerzeugnisse (Bücher, Postkarten, Zeitschriften) und Tonträger zugelassen.

§ 5 Weihnachtsmarktsortiment

Gegenstände des Weihnachtsmarktes umfassen advents- und weihnachtstypische Lebensmittel, alkoholhaltige Getränke, Geschenkartikel, Spielwaren, Weihnachtsschmuck, Weihnachtsbäume und Zubehör, Textilien, Lederwaren, Schmuck, Heimwerkerartikel, Elektrogeräte zur Ton- und Bildwiedergabe, Druckerzeugnisse und Tonträger.

§ 6 Standplätze

- (1) Waren dürfen nur auf zugewiesenen Standplätzen angeboten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen, die keine Verkaufswagen sind, bedarf der Genehmigung. Für die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen ist die Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Sachgebiet Ordnungsamt, zuständig. Wird der zugeteilte Standplatz eine halbe Stunde vor der Öffnung des Marktes nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Markthändler zugeteilt werden.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt nach sachlichen Gesichtspunkten. Hierbei werden insbesondere die Verkaufsfläche, die Anzahl der Standplätze, die bisherige Bewährung des Markthändlers und das öffentliche Interesse an einem breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot berücksichtigt. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los.

Die Zuteilung ist insbesondere zu versagen und jederzeit widerruflich, wenn

- der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
- der Markthändler oder seine Mitarbeiter und Beauftragten trotz Mahnung und wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
- der Markthändler den zugewiesenen Standplatz wiederholt nicht in Anspruch nimmt,
- der Markthändler die nach § 7 fälligen Marktgebühren nicht zahlt.

- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Der Standplatz ist nicht übertragbar.
- (4) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein. Die Überschreitung der Bezugs- oder Räumungszeit ist gegenüber der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Sachgebiet Ordnungsamt, anzeigepflichtig.
- (5) Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU – Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.
- (6) Über Anträge ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zuteilung eines Standplatzes und die Genehmigung für das Abstellen von Fahrzeugen als erteilt. § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 42a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt entsprechend.

§ 7 Marktgebühren

- (1) Der Markt wird als Betrieb gewerblicher Art geführt. Die Marktgebühren umfassen
- die Standgebühr je lfd. Meter Frontlänge des Verkaufsstandes,
 - die Lager- und Stellflächengebühr je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche,
 - den Pauschalbetrag für die Bereitstellung eines Elektroanschlusses; bei übermäßigem Stromverbrauch erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch,
 - den Pauschalbetrag für zusätzliche Werbemaßnahmen.

Die Marktgebühren sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

- (2) Die Standgebühr des Wochenmarktes beträgt 2,50 Euro je laufendem Meter Frontlänge des Verkaufsstandes. Bei Verkauf von Waren nach § 4 Abs. 2 der Satzung wird eine Standgebühr von 3,00 Euro je laufendem Meter Frontlänge des Verkaufsstandes erhoben. Die Standgebühr des Weihnachtsmarktes bei Verkauf advents- und weihnachtstypischer Waren, insbesondere

Weihnachtsbaumschmuck, Weihnachtsbackwaren, Spielwaren beträgt 2,50 Euro und bei Verkauf anderer zugelassener Waren 3,00 Euro je laufendem Meter Frontlänge des Verkaufsstandes. Bei Veranstaltung des Wochenmarktes als Bestandteil von Stadtfesten und ähnlichen Großveranstaltungen wird eine Standgebühr von 2,50 Euro je laufendem Meter Frontlänge des Verkaufsstandes erhoben.

- (3) Die Lager- und Stellflächengebühr beträgt 1,00 Euro je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche. Für die Bereitstellung eines Elektroanschlusses wird ein Pauschalbetrag je Markttag von 2,50 Euro erhoben. Für zusätzliche Werbemaßnahmen durch die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. unter anderem in Fernsehen, Rundfunk und Presse wird eine gesonderte Gebühr als Pauschalbetrag von 1,00 Euro je Markthändler entsprechend § 71 der Gewerbeordnung zur Zahlung fällig.
- (4) Mit Inbesitznahme des Standplatzes wird die Marktgebühr fällig. Gebührenschuldner ist der jeweilige Markthändler. Die Marktgebühr ist in bar zu zahlen.

§ 8 Marktordnung

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass eine Belästigung, Gefährdung und Beschädigung anderer ausgeschlossen ist.
- (2) Verkaufsstände müssen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie sind mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt insbesondere standsicher aufzustellen und weder an Bäumen noch an den mit der Marktfläche festverbundenen Einrichtungen zu befestigen. Vordächer dürfen den zugewiesenen Standplatz nur an der Verkaufsseite um höchstens 1,00 m in einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m überragen.
- (3) Die Markthändler haben ihren Verkaufsstand mit dem Namen und der Anschrift des Gewerbebetriebes, dem Namen des Inhabers und des Vertretungsberechtigten mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich lesbar zu kennzeichnen.
- (4) Marktabfälle, Verpackungsmaterial und Transportbehältnisse sind vom Markthändler auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Benutzung der Müllbehälter für Kleinstabfälle (Papierkörbe) ist untersagt. Der Markthändler hat den Standplatz in einem ordentlichen und reinlichen Zustand zu unterhalten und zu beräumen.
- (5) Es ist verboten
 - a) Waren im Umhergehen feilzubieten,
 - b) Werbematerial und Ähnliches zu vertreiben,
 - c) andere als zugelassene und zum Verkauf bestimmte Kleintiere auf den Markt zu verbringen,
 - d) Motorräder, Mopeds, oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) sich in betrunkenem Zustand aufzuhalten,
 - f) zu betteln,

- g) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
- h) den Marktplatz zu verunreinigen,
- i) den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen, Cityrollern und ähnlichen nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln während der Öffnungszeiten des Markts zu befahren,
- j) Tiere frei herumlaufen zu lassen,
- k) Feuer und offenes Licht zu verwenden,
- l) die Wege auf dem Marktplatz zu verstellen.

§ 9 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadtverwaltung Oelsnitz/Vogtl., Sachgebiet Ordnungsamt. Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Auf Verlangen haben sich die Aufsichtspersonen auszuweisen. Kontrollrechte des Gesundheitsamtes, des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramtes, des Eichamtes sowie anderer Behörden bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Markthändler, deren Bedienstete und Beauftragte haben
 - a) sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen,
 - b) Anordnungen der Aufsichtspersonen jederzeit Folge zu leisten,
 - c) den Aufsichtspersonen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - d) den Kontrollbehörden auf Verlangen Warenproben zu geben.

§ 10 Haftung

- (1) Der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die bereitgestellten Marktflächen und die stadt eigenen Verkaufsstände. Sie übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Markthändler haben keinen Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl., wenn aus wichtigen Gründen Marktzeiten verkürzt werden oder Markttag ausfallen.
- (3) Die Große Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. haftet für Handlungen ihrer im Marktwesen beschäftigten Mitarbeiter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Markthändler haften gegenüber der Großen Kreisstadt Oelsnitz/Vogtl. nach den gesetzlichen Vorschriften. Sie haben auch für Schäden, die von ihren Bediensteten oder Beauftragten verursacht werden, einzustehen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen §§ 4, 5 nicht zugelassene Waren feilbietet,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Waren außerhalb eines zugewiesenen Standplatzes anbietet oder verkauft,
 - c) entgegen § 6 Abs. 1 Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, ohne Genehmigung auf dem Marktplatz abstellt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 1 durch sein Verhalten auf dem Marktplatz Personen oder Sachen belästigt, gefährdet oder beschädigt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 3 als Markthändler seinen Verkaufsstand nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
 - f) entgegen § 8 Abs. 4 Marktabfälle, Verpackungsmaterial und Transportbehälter nicht ordnungsgemäß entsorgt und seinen Standplatz nicht ordentlich und reinlich unterhält und beräumt,
 - g) entgegen § 8 Abs.5 Waren im Umhergehen feilbietet; Werbematerial und Ähnliches vertreibt; andere als zugelassene und zum Verkauf bestimmte Kleintiere auf den Markt verbringt; Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt; sich im betrunkenen Zustand auf dem Marktplatz aufhält; auf dem Marktplatz bettelt; warmblütige Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft; den Marktplatz verunreinigt; den Marktplatz mit Fahrzeugen aller Art, Skateboards, Inlineskates, Rollschuhen Cityrollern und ähnlichen nicht motorbetriebenen Fortbewegungsmitteln während der Öffnungszeiten des Marktes befährt; Tiere frei herumlaufen lässt; offenes Licht und Feuer verwendet und Wege auf dem Marktplatz verstellt,
 - h) entgegen § 9 den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet; sich gegenüber Aufsichtspersonen nicht ausweist, Anordnungen der Aufsichtspersonen keine Folge leistet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung vom 15.11.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Marktsatzung vom 17.04.2009, außer Kraft.

Oelsnitz/Vogtl., 08.01.2010

Möbius
Oberbürgermeisterin

- Siegel -

§ 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.